



MARKTGEMEINDE MILLSTATT AM SEE

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See
BEZIRK SPITAL/DRAU / KÄRNTEN / ÖSTERREICH



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt, vom 17.12.2020, Zahl: 612-HPV/2020, mit der Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen für den Bereich der Marktgemeinde Millstatt am See, ausgenommen Landesstraßen, erlassen werden

Gemäß § 43 in Verbindung mit § 94 lit. d) der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Alexanderhofstraße:

Für den Umkehrplatz am Ende der Alexanderhofstraße (östlich Haus Gratzer) wird ein Halte- und Parkverbot verfügt.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

An der Ostseite des Umkehrplatzes beim Haus Gratzer in der Mitte ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit dem Zusatz "Umkehrplatz";

(2) Aufschließungsweg Ziesacher:

Für den Umkehrplatz im Bereich östlich des Ziesacherstüberls wird ein Halte- und Parkverbot verfügt.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

Beim Umkehrplatz östlich des Ziesacherstüberls in der Mitte ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit einer Zusatztafel "Umkehrplatz";

(3) Georgsritterplatz:

In der Kurzparkzone des Georgsritterplatzes (P 12) sind ein Stellplatz im Bereich südlich des Stiegenaufganges zur Trafik Fischer für TAXI, sowie im südwestlichen Bereich (vor der Ausfahrt) ein Stellplatz für Behinderte von dieser ausgenommen und wird hierfür ein Halte- und Parkverbot verfügt.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

- a) ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten", vor dem Stiegenaufgang Richtung Trafik Fischer mit dem Zusatz „Ausgenommen TAXI“.
- b) Im Bereich westseitig vor der Ausfahrt zur Millstätter Bundesstraße am Geländer beim 1. Stellplatz ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z.13 b „Halten und Parken verboten“, mit dem Zusatz „Ausgenommen Behinderte“;

(4) Marktplatz:

Entlang der Gebäudefront zwischen den Objekten Marktplatz 18 (Villa Anna) und Marktplatz 140 (Haus Fian) wird ein Halte- und Parkverbot mit der Ausnahme der Ladetätigkeit verordnet.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

Entlang der Gebäudefront zwischen den Objekten Marktplatz 18 (Villa Anna) und Marktplatz 140 (Haus Fian) ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit dem Zusatz „ausgenommen Ladetätigkeit“.

(5) Überfuhrungasse:

Nördlich der Millstätter Bundesstraße:

Für die Überfuhrungasse wird westseitig vom nordöstlichen Hauseck Schrötter bis zur Kurzparkzone beim Nebengebäude des ehemaligen Konsums ein Halte- und Parkverbot verordnet.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

- a) Bei nordöstlichen Hauseck des Hauses Schrötter ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit Zusatz "Anfang";
- b) Vor der Kurzparkzone beim Nebengebäude des ehemaligen Kosums ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit Zusatz "Ende";

Südlich der Millstätter Bundesstraße:

Westseitig wird ab der Nordostecke beim Haus Krampfl bis zur Südostecke der Villa Streintz im Straßenbereich ein Halte- und Parkverbot verfügt.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

- a) Beim nordöstlichen Hauseck Krampfl an der Fassade ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit Zusatz "Anfang" und "Ende";
- b) In der Mitte des Hauses Werndl westseitig der Straße ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit Zusatz "Mitte";
- c) Nach der Kurve beim Schillerstrand auf Höhe der Südostecke der Villa Streintz ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit Zusatz "Anfang" und "Ende".

(6) Oberer Weinleitenweg:

Für den Umkehrplatz am Ende des Oberen Weinleitenweges im Bereich des Hauses Oberer Weinleitenweg 194 wird ein Halte- und Parkverbot verfügt.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

An der Nordseite des Umkehrplatzes in der Mitte ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit dem Zusatz "Umkehrplatz";

(7) Seemühlgasse:

Entlang der Westseite des Hauses Seemühlgasse 56 wird ein Halte- und Parkverbot verfügt.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

An der Nordwest-Ecke beim Haus Seemühlgasse 56 an der Fassade ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit Zusatz " ←6m / 20 m→ " ;

(8) Spittalerstraße:

In der Spittalerstraße wird südseitig für den östlichsten Parkplatz an der Nordseite des Objektes Spittalerstraße 185 ein Halte- und Parkverbot verfügt. Ausgenommen davon sind Arzt und Rettung. Des Weiteren wird nordseitig entlang der Gebäudefront des Objektes Spittalerstraße Nr. 13 (Haus Ströml) ein Halte- und Parkverbot verfügt. Ausgenommen davon sind Ladetätigkeiten für das Objekt Spittalerstraße Nr. 13.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

- a) An der nordseitigen Fassade des Objektes Spittalerstraße 185 auf Höhe des östlichsten Parkplatzes ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit dem Zusatz "ausgenommen Arzt und Rettung";
- b) Entlang der Gebäudefront des Objektes Spittalerstraße Nr. 13 (Haus Ströml) ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit Zusatz "ausgenommen Ladetätigkeit für Haus Nr. 13" angebracht am Objekt Spittalerstraße Nr. 13;

(9) Tangernerweg:

Östlich der Laubendorferbachbrücke wird für den Umkehrplatz ein Halte- und Parkverbot verfügt.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

An der Westseite des Umkehrplatzes in der Mitte ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit dem Zusatz "Umkehrplatz"

(10) Unterer Weinleitenweg:

Für den Umkehrplatz am Ende des Unteren Weinleitenweges im Bereiche des Hauses Unterer Weinleitenweg 174 wird ein Halte- und Parkverbot verfügt.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

Beim Umkehrplatz nordseitig des Hauses Unterer Weinleitenweg 174 auf der nordseitigen Stützmauer ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit Zusatz "Umkehrplatz".

(11) Mirnockstraße:

Für die Mirnockstraße wird südseitig beginnend bei der Riegenbachbrücke (zwischen Cafe Wien und Hotel Posthof) bis zur Kreuzung Mirnockstraße / Schwarzstraße ein Parkverbot verfügt.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

- a) Bei der Riegenbachbrücke südseitig ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 a "Parken verboten" mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende";
- b) Westseitig der Kreuzung Mirnockstraße und Schwarzstraße ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 a "Parken verboten" mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende".

(12) Seestraße

Für die Seestraße wird für den Zugangsbereich zur Parkanlage der Klotzlende und der Bootsplätze ein Parkverbot verfügt.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

- a) Am östlichen Zugangsbereich zur Klotzlende ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 a "Parken verboten" mit dem Zusatz "Anfang";
- b) Am westlichen Zugangsbereich zur Klotzlende ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 a "Parken verboten" mit dem Zusatz "Ende";

(13) Weg am Waldrand:

Für den Weg am Waldrand wird westseitig von der Einbindung zum Hotel Alexanderhof bis zur Kehre (Abzweigung des Fußweges Przyborski-Blick) ein Halte- und Parkverbot verfügt.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

- a) Nach der Zufahrt zum Hotel Alexanderhof westseitig ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende";
- b) In der Kehre vor der Abzweigung des Fußweges Przyborski-Blick ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende".

(14) Dellach – Zufahrt Strandbad:

In Dellach wird für die Zufahrt zum Strandbad ab der Westseite des Wirtschaftsgebäudes vlg. Neubauer bis zur Abfahrt zum Parkplatz des Gemeinde-Strandbades ein Halte- und Parkverbot beidseitig verfügt.

An Vorschriftszeichen sind aufzustellen:

- a) Unmittelbar westlich des Wirtschaftsgebäudes vlg. Neubauer, nord- und südseitig ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende";

- b) Östlich des Wirtschaftsgebäudes vlg. Neubauer nord- und südseitig je ein Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit dem Zusatz "Mitte";
- c) Vor der Abfahrt zum Parkplatz des Gemeinde-Strandbades nord- und südseitig ein Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende".

(15) Obermillstatt – Kanzelweg:

Für den Kanzelweg in Obermillstatt wird ostseitig von der Einbindung in die Obermillstätter Landesstraße (L17) bis zum Parkplatz des Sportplatzes ein Halte- und Parkverbot verfügt.

An Verkehrszeichen sind aufzustellen:

- a) Vor der Einbindung des Kanzelweges in die Obermillstätter Landesstraße (L17) ostseitig, ein Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende";
- b) Auf Höhe des Sportplatzes ostseitig, ein Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13 b "Halten und Parken verboten" mit dem Zusatz "Anfang" und "Ende";

§ 2

Für die nachstehend angeführten öffentlichen Parkplätze wird ein Parkverbot für Wohnwagen, Wohnanhänger und Wohnmobile, zeitlich beschränkt von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr, verfügt:

- Parkplatz Kalvarienbergfriedhof;
- Parkplatz Strandbad Dellach;
- Parkplatz Obermillstatt, gegenüber Gasthof Berghof;
- Parkplatz Obermillstatt (westlich Haus Schulz, Objekt Nr. 58);
- Parkplatz Obermillstatt Sportplatz.

An Verbotsschildern sind aufzustellen:

- a) bei der Einfahrt zum Parkplatz Kavarienbergfriedhof, an der Südseite, ein Verbotsschild gemäß § 52 Z. 13 a "Parken verboten" mit der Zusatztafel "Wohnwagen, Wohnanhänger und Wohnmobile, von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr";
- b) bei der Abfahrt zum Parkplatz des Gemeindestrandbades Dellach an der Westseite ein Verbotsschild gemäß § 52 Z. 13 a "Parken verboten" mit der Zusatztafel "Wohnwagen, Wohnanhänger und Wohnmobile, von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr";
- c) beim Parkplatz gegenüber dem Gasthof Berghof in Obermillstatt westseitig in der Mitte ein Verbotsschild gemäß § 52 Z. 13 a "Parken verboten" mit der Zusatztafel "Wohnwagen, Wohnanhänger und Wohnmobile, von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr";
- d) bei den beiden Zufahrten zum Parkplatz in Obermillstatt (westlich Haus Schulz, Objekt Nr. 58) je ein Verbotsschild gemäß § 52 Z. 13 a "Parken verboten" mit der Zusatztafel "Wohnwagen, Wohnanhänger und Wohnmobile, von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr";

- e) beim Parkplatz Obermillstatt Sportplatz an der Ostseite in der Mitte ein Verbotsschild gemäß § 52 Z. 13 a "Parken verboten" mit der Zusatztafel "Wohnwagen, Wohnanhänger und Wohnmobile, von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr";

§ 3

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tage bzw. mit Aufstellung/Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 10.07.2007, Zl. 612/2007 außer Kraft.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 leg.cit. geahndet.

Der Bürgermeister:

Dipl. Ing. Johann Schuster

Angeschlagen am:

Abgenommen am: